



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

## Kopie

Zweckverband Tierkörperbeseitigung  
Nordbayern  
Ludwigstraße 23  
96052 Bamberg

Projekt-Nr. 207109  
11.07.2022

Ihr Zeichen  
Datum Ihrer Nachricht

55.1-8753

Unser Zeichen

Herr Meyer

Ansprechpartner

0921 604 - 1764

Telefon

0921 604 - 41764

Telefax

LP 263

Zimmer

Berndt.Meyer@reg-ofr.bayern.de

E-Mail

22.07.2022

Datum

### **Immissionsschutz; wesentliche Änderung des VTN Walsdorf durch den dauerhaften Einsatz von Heizöl EL in Dampfkesselanlage 2**

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

#### Bescheid:

- A.1** Dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern wird die wesentliche Änderung des Verarbeitungsbetriebs für tierische Nebenprodukte Walsdorf, FI.Nr. 415, Gemarkung Walsdorf, durch den zusätzlichen dauerhaften Einsatz von Heizöl EL in Dampfkesselanlage 2 (Hersteller-Nr. 9714) erteilt.
- B. Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegt der Antrag vom 11.07.2022 (Teil 1 – 14), in Nr. 14 ergänzt durch die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG, zugrunde. Die Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.

Dienstgebäude  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Telefon 0921 604-0  
Telefax 0921 604-41258  
E-Mail [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)  
[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Besuchszeiten  
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:30 Uhr  
Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut  
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15  
BIC: MARKDEF1750  
Deutsche Bundesbank Regensburg



### C. **Anlagenkenn- und Betriebsdaten**

Kessel 2 (Nr. 9714)

Feuerungswärmeleistung 8,2 MW

Max. Sattedampfdruck 13 bar ü

Kesselleistung Sattedampf: 12 t/h

Brennstoffe: Tierfett, Erdgas, Heizöl EL

Zulässiger Heizöldurchsatz: 689 kg/h

Betriebsweise: 24 h ohne ständige Beaufsichtigung

Abgasreinigungseinrichtungen: Rauchgasrezirkulation

#### Brennstofflagerung und Versorgung

Oberirdischer doppelwandiger Tank mit Leckanzeige

Fassungsvermögen: 7.000 l

#### Abgasableitung

vorhandener gemauerter Schornstein

Höhe: 50 m

Innendurchmesser: 800 mm

### D. **Nebenbestimmungen für den Einsatz von Heizöl EL**

#### 1. **Allgemeines**

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen gehen den in Abschnitt B. genannten Antragsunterlagen vor, soweit hierin abweichende bzw. ergänzende Regelungen getroffen werden.

#### 2. **Luftreinhaltung**

2.1 Die Dampfkesselanlage ist so zu betreiben, dass folgende Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Rußzahl	1
Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
CO	80 mg/m <sup>3</sup>
NOx	0,17 g/Nm <sup>3</sup>

2.2 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Abgase soweit frei von Ölderivaten sind, dass das für die Rußmessung verwendete Filterpapier keine sichtbaren Spuren von Ölderivaten aufweist.

- 2.3 Frühestens nach 3 Monaten spätestens jedoch nach 6 Monaten nach Erreichen des ungestörten Betriebs ist durch entsprechende Messungen nachzuweisen, dass die Emissionsbegrenzungen sicher eingehalten werden.
- 2.4 Die Messung und Überwachung der Emissionen ist im 3-jährigen wiederkehrenden Turnus zu wiederholen.
- 2.5 Die Messungen sind durch Stellen durchführen zu lassen, die nach § 29 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung, für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 zur Bekanntgabeverordnung bekannt gegeben worden sind
- 2.6 Es gelten die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 7 der 44. BImSchV.
- 2.7 Die Dampfkesselanlage 2 darf nicht zusammen mit Kessel 1 betrieben werden.

### **3. Bericht über den Ausgangszustand**

Der Bericht über den Ausgangszustand ist zeitnah vorzulegen.

### **4. Auflagenvorbehalt**

Die Festlegung nachträglicher Auflagen bleibt vorbehalten.

### **E. Kostenentscheidung**

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern plant zur Steigerung der Versorgungssicherheit mit Brennstoffen im VTN Walsdorf und zur Einsparung von Erdgas den Dampfkessel Nr. 2 im Dauerbetrieb mit Heizöl EL betreiben zu können.

Mit dem Einsatz von Heizöl EL wird dem VTN Walsdorf die Möglichkeit gegeben, vollständig auf Erdgas zu verzichten und gleichzeitig den Betrieb aufrecht zu erhalten. Die Maßnahme dient somit der Entsorgungssicherheit von tierischen Nebenprodukten im Verbandsgebiet und gleichzeitig der Einsparung von Erdgas im Umfang von ca. 30.000.000 kWh pro Jahr.

Mit E-Mail vom 11.07.2022 übermittelte der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zum dauerhaften Einsatz

...

von Heizöl EL in Dampfkessel 2 (Hersteller-Nr. 9714). Mit E-Mail vom 13.07.2022 wurde der Antrag um eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG ergänzt.

Im Genehmigungsverfahren wurde das Bayer. Landesamt für Umwelt sowie das Gewerbeaufsichtsamt beteiligt.

II:

Regierung von Oberfranken ist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c. des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Dieser Bescheid stützt sich auf § 6 Abs. 1 BImSchG.

Der VTN Walsdorf ist gemäß Nummer 7.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich Genehmigungsbedürftig (G/E). Der Dampfkessel 2 (Hersteller-Nr. 9714) ist als Nebeneinrichtung des VTN i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV einzustufen.

Die Dampfkesselanlage ist wegen der Möglichkeit zum Einsatz von Tierfett nach 1.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV selbständig genehmigungsbedürftig (V).

Die Genehmigung der vorliegenden wesentlichen Änderung des VTN Walsdorf wäre nach § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG im Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Der Zweckverband beantragte jedoch den Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG. Dem Antrag wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Produktionsleistung und Produktionsverfahren des VTN bleibt unverändert, so dass eine Erhöhung von Emissionen aufgrund einer geänderter Anlagenkapazität auszuschließen ist. Dem gegenüber wird mit der geplanten Änderung der Erdgasverbrauch deutlich reduziert und jährlich ca. 30.000.000 kWh Erdgas eingespart. Vor dem Hintergrund drohenden Gas mangels bleibt dadurch die Entsorgungssicherheit für Tierkörper und tierische Nebenprodukte gewährleistet. Im Übrigen wäre der Dampfkessel als eigenständige Anlage mit Heizöl EL – Feuerung als nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach 4. BImSchV einzustufen.

Da für den VTN gemäß Nr. 7.19.1 Spalte 2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG lediglich die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls besteht, ist das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu beurteilen. Demnach besteht eine UVP-Pflicht nur dann, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall vom 13.07.2022 belegen, dass nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Es wurde daher mit Vermerk vom 21.07.2022 die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann. Diese Feststellung wurde am gleichen Tag im UVP-Portal veröffentlicht.

In dieser Genehmigung waren keine sonstigen Zulassungen i.S.v. § 13 BImSchG zu konzentrieren. Die Belange der Betriebssicherheit wurden bereits im Rahmen der Zulassung von Heizöl EL als Notfallbrennstoff durch das Gewerbeaufsichtsamt mit Bescheid vom 05.09.2019, Nr. 3495/2018 C abgehandelt.

Diese Genehmigung konnte mit den in Abschnitt D. wiedergegebenen Nebenbestimmungen verbunden werden, da dies erforderlich war, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG, § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV).

Die Dampfkesselanlage fällt unter den Anwendungsbereich des § 1 der 44. BImSchV. Dabei ist nicht auf die Hauptanlage, sondern allein auf die Feuerungsanlage abzustellen (vgl. LAI-Auslegungsfragen). Dampfkessel 2 ist genehmigungsbedürftig und hat auch eine Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW.

Dampfkessel 2 ist keine bestehende Anlage i.S.v. § 2 Abs. 4 der 44. BImSchV. Der Anlagenstatus ist nach dem Genehmigungsbescheid vom 17.03.2004 zu beurteilen. Dieser umfasst lediglich die Brennstoffe Gas und Tierfett. Die Zulassung von Heizöl EL für 100 Stunden jährlich als Notfallbrennstoff wurde erst mit Schreiben der Regierung vom 30.09.2019 und damit nach den in § 2 Abs. 4 der 44. BImSchV genannten Fristen, zugelassen.

Anzuwenden war daher die Emissionsgrenzwerte nach § 11 der 44. BImSchV ohne die Übergangsregelung nach § 39 Abs. 3 der 44. BImSchV.

Der Bericht über den Ausgangszustand ist nach § 10 Absatz 1 a BImSchG zusammen mit den Antragsunterlagen für die Genehmigung vorzulegen. Nach § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann allerdings zugelassen werden, dass der Bericht über den Ausgangszustand nachgereicht wird, wenn dieser für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung ist. Dies ist vorliegend der Fall, weswegen eine entsprechende Auflage getroffen werden konnte. Es ist nicht zu erwarten, dass der zwischenzeitliche Einsatz von Heizöl-EL die Erstellung des Ausgangszustandsberichts behindert.

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 12 Abs. 2 a BImSchG. Das Einverständnis des Antragstellers liegt vor.

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern ist nach Art. 4 des Kostengesetzes von der Zahlung von Gebühren befreit.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

gez.

Meyer  
Regierungsrat

**Kopie**

per E-Mail (poststelle@lfu.bayern.de, laurenz.zimmer@lfu.bayern.de)

Bayer. Landesamt für Umwelt  
Referat 34  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
86179 Augsburg

mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen.

**Kopie**

per E-Mail (poststelle-gaa@reg-ofr.bayern.de)  
Regierung von Oberfranken  
Gewerbeaufsichtsamt

mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen.